

Dr. Stephan Eisel

An der Vogelweide 11
53229 Bonn
0228 - 48 37 33
0151-17285465
stephan.eisel@gmx.net

An den Wahlleiter
des Landes NRW
Herrn Leitenden Ministerialrat
Wolfgang Schellen
Ministerium des Innern
Friedrichstr. 62 - 80
40217 Düsseldorf

Bonn, 27. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Schellen,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die Stadt Bonn zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 ca. 1450 „falscher“ Stimmzettel an Briefwähler verschickt, weil die Stimmzettel der beiden Bonner Landtagswahlkreise vertauscht wurden.

Dazu hatte mir die Kreiswahlleiterin am 3. Mai 2022 mitgeteilt, dass der Fehler - der nur zufällig durch den Hinweis von Wählern aufgefallen ist - bei dem beauftragten externen Dienstleister aufgetreten war, der mit der Abwicklung der Briefwahl beauftragt war: „Zur Abwicklung des Verfahrens ist das Wahlamt mit der Deutschen Post einen umfassenden Vertrag eingegangen. Der Vertrag mit der Deutschen Post umfasst den Druck, die Lieferung und Bereitstellung aller Wahlunterlagen, die personalisierte Verarbeitung der täglich erfassten Wahlscheinanträge, die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen einschließlich des richtigen Stimmzettels, das Verpacken der Unterlagen, den Versand sowie die Zustellung der Briefwahlunterlagen.“

Diese Vorgehensweise der Stadt Bonn ist für mich überraschend. Grundsätzlich ist es sicher zulässig, auch Privatunternehmen organisatorisch einzubinden, etwa beim Versand der Wahlbenachrichtigungen oder natürlich beim Druck der Wahlzettel. Problematisch aber scheint es mir zu sein, wenn der konkrete Wahlvorgang "privatisiert" wird, also hier die Zuordnung des Stimmzettels an Personen, die Briefwahl beantragt haben. Das ist ja bereits Teil der Wahl selbst, denn normalerweise wird der Wahlzettel ja im Wahllokal ausgehändigt.

Die Kreiswahlleiterin hat mir in Ihrem Schreiben zum konkreten Verfahren weiter mitgeteilt: „Stellt eine wahlberechtigte Person einen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen werden diese unmittelbar von den Mitarbeitenden des Wahlamtes

bearbeitet. Am Ende des Arbeitstages bzw. am frühen Morgen des nächsten Arbeitstages werden alle erfassten Daten unserem Vertragspartner übermittelt. Dort werden die Daten personalisiert, sprich der individuelle Wahlschein gedruckt und dort mit den weiteren Wahlunterlagen zusammengeführt, kuvertiert und zugestellt.“

Daraus habe ich entnommen, dass beim externen Dienstleister keine weitere Kontrolle des Wahlamtes stattfand und der Kreiswahlleiterin empfohlen, diese Art der Abwicklung mit dem Landeswahlleiter abzugleichen.

Dies ist m. E. auch deshalb erforderlich, weil es im Durchführungserlass des Landeswahlleiters zur Landtagswahl vom 10.12.2021 zum hier in Frage stehenden Thema ausdrücklich in Paragraf 7.4. heißt:

„Beim Versand der Briefwahlunterlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass die richtigen Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis verschickt werden. Dies gilt insbesondere für Wahlleitungen, die mehrere Wahlkreise betreuen. Wird der Versand der Briefwahlunterlagen extern vergeben, so ist durch sorgfältige Kontrollen vor und während des Versands strikt zu gewährleisten, dass der jeweilig richtige Stimmzettel an den richtigen Empfänger versandt wird.“

Daraufhin hatte mir das Bonner Wahlamt am 5. Mai mitgeteilt, das in Bonn praktizierte Verfahren sei „regelmäßig Gegenstand bei Gesprächen mit der Landes- bzw. Bundeswahlleitung sowie der Bezirksregierung Köln und wird so auch im „Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2022 in Nordrhein-Westfalen“ durch den Landeswahlleiter Wolfgang Schellen thematisiert.“ Inzwischen habe ich erfahren, dass es sich bei diesem Leitfaden nicht um ein amtliches Dokument, sondern um ein „kommerzielles Produkt“ handelt und - wie ich inzwischen festgestellt habe - dort auch nur der oben angeführte Abschnitt aus dem Durchführungserlass zitiert wird.

Zur Sache selbst stellen sich für mich auch im Blick auf künftige Wahlen grundsätzliche Fragen:

Darf über den Versand von Unterlagen hinaus auch der konkrete Wahlvorgang "privatisiert", also an externe Dienstleister vergeben werden - also auch die Zuordnung des Stimmzettels an Personen, die Briefwahl beantragt haben? Gibt es über den zitierten Erlass hinaus dafür Vorgaben des Landeswahlleiters und wäre dies nicht sinnvoll, wenn es bisher nicht der Fall ist?

Wie konkret ist die Vorschrift im Durchführungserlass vom 10. 12. 2021 durch die Wahlämter umzusetzen: „Wird der Versand der Briefwahlunterlagen extern vergeben, so ist durch sorgfältige Kontrollen vor und während des Versands strikt zu gewährleisten, dass der jeweilig richtige Stimmzettel an den richtigen Empfänger versandt wird.“

Reicht dazu die Festlegung von Qualitätskriterien in den vertraglichen Vereinbarungen mit dem externen Dienstleister und dann das Vertrauen auf dessen Qualitätskontrolle oder ist bei dieser Kontrolle im Verfahren auch das Wahlamt selbst gefragt ?

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir zu diesen Fragen die Bewertung des Landeswahlleiters mitteilen könnten.

Dieses Schreiben ist nicht als Wahlanfechtung zu verstehen, sondern es geht um die grundsätzliche Klärung des Themas, das mich auch als ehem. Mitglied des Deutschen Bundestages interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Eisel

P.S.: Meinen vollständigen Briefwechsel mit der Kreiswahlleiterin und dem Bonner Wahlamt habe ich beigefügt.